

## **Überprüfung Lärmaktionsplan Mosbach**

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**
- Beschlussfassung**

### **BERATUNGSWEG**

Ohne.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- Die Überprüfung des Lärmaktionsplans der Großen Kreisstadt Mosbach (Abschlussbericht mit Abbildungen und Anlagen) wird auf der Grundlage der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen abgeschlossen, veröffentlicht und der LUBW zugeleitet. Die im Lärmaktionsplan aufgezeigten Einzelmaßnahmen sollen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden Zug um Zug umgesetzt werden.
- Bei der Höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird ein Antrag auf zeitnahe Umsetzung der Maßnahme „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Straßenzug Am Henschelberg – Eisenbahnstraße (L 527) im Zeitraum 22 – 6 Uhr“ gestellt.

### **SACHVERHALT**

Die Große Kreisstadt Mosbach hat im Februar 2016 einen Lärmaktionsplan erstellt. Der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans umfasst die bebauten Bereiche entlang der Bundesstraße B 27 (Kernstadt und Neckarelz), an der Landesstraße L 527 (Eisenbahnstraße – Am Henschelberg) zwischen dem Anschluss an die B 27 und dem Ortsrand von Masseldorn sowie an der Landesstraße L 636 zwischen der Neckarbrücke und dem Anschluss an die Heidelberger Straße in Diedesheim.

Von den im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen wurden bislang keine umgesetzt, da sie von den zuständigen Behörden beim Regierungspräsidium Karlsruhe abgelehnt wurden.

Nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017, ist alle 5 Jahre, spätestens jedoch im Jahr 2019 turnusmäßig eine Überprüfung des Lärmaktionsplans durchzuführen. Diese Überprüfung basiert auf der aktuellen Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg für die Hauptverkehrsstraßen der Stufe 2 (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) vom Dezember 2018.

Die Analyse der aktuellen Lärmsituation ergab an den o.g. Straßenzügen nach wie vor teilweise hohe bis sehr hohe Lärmbelastungen. Herr Zimmermann vom gleichnamigen Ingenieurbüro aus Haßmersheim wird hierzu in der Sitzung vortragen, u.a. auch zu der sich seit einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom Juli 2018 grundlegend

geänderten rechtlichen Grundlage der in einem Lärmaktionsplan festgelegten Lärminderungsmaßnahmen.

Als Konsequenz daraus wurden im Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplans die folgenden Lärminderungsmaßnahmen festgelegt:

- Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags ( $D_{\text{StrO}} = 3 - 4 \text{ dB(A)}$ ) auf der B 27 im Bereich zwischen der Schillerstraße und der Johannes-Diakonie.
- Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags ( $D_{\text{StrO}} = 2 \text{ dB(A)}$ ) auf der B 27 im Abschnitt zwischen dem Mosbacher Kreuz und der Überführung der Heilbronner Straße.
- Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Straßenzug Am Henschelberg – Eisenbahnstraße (L 527) auf 30 km/h.
- Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 37 nördlich des Mosbacher Kreuzes auf 70 km/h.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die Auslegung des Entwurfs zur Überprüfung des Lärmaktionsplans vom 22.10. bis 22.11.2019. Parallel dazu wurden auch die maßgebenden Träger öffentlicher Belange schriftlich beteiligt.

Die Abwägungen der daraufhin eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit sind in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage enthalten. Als Konsequenz ergeben sich nach Ansicht der Verwaltung folgende Änderungen des oben angeführten Maßnahmenkatalogs:

- Straßenzug Am Henschelberg – Eisenbahnstraße (L 527):  
Zeitliche Begrenzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Zeitraum von 22 – 6 Uhr.  
Begründung: Derzeit wird der maßgebende Richtwert an diesem Straßenzug lediglich bei Nacht überschritten.
- B 37 nördlich des Mosbacher Kreuzes:  
Die Geschwindigkeitsbeschränkung wird nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans.  
Begründung: Derzeit wird der maßgebende Richtwert an den dort angrenzenden Gebäuden nicht annähernd erreicht.

Wie in beigefügtem Behandlungsvorschlag erläutert, sollte die bisherige Ablehnung der Lärminderungsmaßnahmen durch das Regierungspräsidium Karlsruhe angesichts der sehr hohen Lärmbelastungen jenseits der „grundrechtlichen Schwelle zur Gesundheitsgefährdung“ so nicht akzeptiert werden. Der Ermessensspielraum über die Umsetzung dieser Maßnahme liegt nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17.07.2018 und in Übereinstimmung mit entsprechenden Ausführungen des Landesverkehrsministeriums vom 29.10.2018 nunmehr bei der Kommune. Bei „ordnungsgemäßer“ Abwägung der Vor- und Nachteile der Maßnahmen durch den Gemeinderat muss die Höhere Verkehrsbehörde bzw. die Straßenbauverwaltung nach Ansicht der Verwaltung die Maßnahmen genehmigen bzw. umsetzen.

Der Abschlussbericht zur Überprüfung des Lärmaktionsplans ist als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage ebenfalls angeführt.

## **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Keine.

## **Anlage:**

1. Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange
2. Abschlussbericht zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes